

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung

des Ortsgemeinderates

der Ortsgemeinde Gönnersdorf

Sitzungstermin: 25.09.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:59 Uhr
Ort, Raum: Gönnersdorf, im Jugend- und Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Walter Schmidt	Ortsbürgermeister
---------------------	-------------------

Mitglieder

Herr Reinhold Lenzen	2. Beigeordneter
----------------------	------------------

Herr Marcel Leuwer	
--------------------	--

Herr Dietmar Schmidt	
----------------------	--

Herr Arno Simon	3. Beigeordneter
-----------------	------------------

Frau Heike Simon	
------------------	--

Herr Robert Simon	1. Beigeordneter
-------------------	------------------

Frau Sabine Simon	
-------------------	--

Verwaltung

Frau Heike Babendererde	Protokollführung
-------------------------	------------------

Herr Stefan Mertes	Wirtschaftsförderung	bis 19.30 Uhr
--------------------	----------------------	---------------

Gäste

Herr Norbert Bischof	Revierleitung	bis 20.45 Uhr
----------------------	---------------	---------------

Herr Michael Schimper	Forstamtsleitung	bis 20.45 Uhr
-----------------------	------------------	---------------

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Josef Vietoris	entschuldigt
---------------------	--------------

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Gönnersdorf waren durch Einladung vom 18. September 2023 auf Montag, 25. September 2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
4. Vereinbarung zur Beteiligung am Solidarpakt zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln
5. Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; Sonder-Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf, Lieferzeitraum 2024 - 2025
6. Forstwirtschaftsplan 2024
7. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Keine Bedenken/Anregungen.

TOP 2: Einwohnerfragen

Keine Einwohner anwesend.

TOP 3: Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ Vorlage: B-0048/23/13-022

Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschließend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro für die Ausschreibung aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €.

Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €.

Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein, bzw. rd. 8.210 € je Einzeladresse betragen.

In der Ortsgemeinde Gönnersdorf wird aktuell mit einem Ausbaubedarf von bis zu 60 oder 9 Adressen geplant. Der kommunale Eigenanteil würde somit beim Ausbau aller Adressen insgesamt 492.600 € oder 73.890 € betragen, der zu finanzieren wäre. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z.Bsp. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen. Sollten einzelne Haus- und Grundstückseigentümer keine Erschließung wünschen, können sie dies durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung dokumentieren.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhält die Ortsgemeinde vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen kann die Ortsgemeinde die Aufgabenübertragen jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Wenn eine Ortsgemeinde sich nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Förderung des Gigabit Ausbaus von Adressen in Randlagen allerdings nicht mehr möglich.

Für die Glasfaserleitungen im Außenbereich muss die Ortsgemeinde 10 % der Kosten tragen, jedoch stehen sie im Eigentum des Landkreises Vulkaneifel.

Bei der Verlegung soll darauf geachtet werden, dass die Leitungen in einer Tiefe von 40 – 60 cm verlegt werden.

Beschluss:

- (1) Der Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, den geförderten Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel zu ertüchtigen und überträgt der Verbandsgemeinde Gerolstein die Aufgabe der „Breitbandversorgung“ im Rahmen des Projektes „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
- (2) Die Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des geförderten Gigabitausbaus mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Verbandsgemeinde Gerolstein geregelt werden.
- (3) Der Ausbaumumfang im geförderten Glasfaserausbau ist mit der Ortsgemeinde abzustimmen.

- (4) Der Ortsgemeinderat stellt eine Finanzierung der nicht durch Fördermittel gedeckten gemarkungsbezogenen Kosten durch die Ortsgemeinde, bzw. die Haus-/Grundstückseigentümer grundsätzlich in Aussicht.

Auf Basis der tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in der Ortsgemeinde und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Ortsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Wenn sich die Ortsgemeinde nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten oder sonstigen Nachteile.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 4: Vereinbarung zur Beteiligung am Solidarpakt zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln
Vorlage: 1-0426/23/13-021

Sachverhalt:

Im Rahmen der Kooperation mit dem Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten Rheinland-Pfalz – zur gemeinsamen Entwicklung eines Windparks soll auch eine Solidarpaktvereinbarung zur freiwilligen Beteiligung des Landes an dessen Pachterlösen aus Windenergie angestrebt werden.

Daher haben verschiedene Verhandlungen und Gespräche mit Vertretern von Landesforsten stattgefunden, welche zum Entwurf einer Vereinbarung zur Beteiligung am Solidarpakt zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln geführt haben. Dieser Entwurf einschl. Anlage ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Mit dieser Vereinbarung erklärt Landesforsten Rheinland-Pfalz sich bereit, in Form einer solidarischen Beteiligung zu einer gemeinschaftlichen Entwicklung der Windenergie in den Gemarkungen der oben genannten fünf Gemeinden beizutragen. Diese solidarische Beteiligung besteht aus einer 20 %-igen Beteiligung an den Pachterlösen aus der Windenergienutzung, die an die Verbandsgemeinde Gerolstein, als Stellvertreterin für die Ortsgemeinden, abgeführt wird.

Diese Vereinbarung steht im Einklang mit den Bemühungen der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde bzgl. einer Solidarität über die ehemaligen Verbandsgemeindegrenzen hinaus. Sie wird von Seiten der Verbandsgemeinde begrüßt, vor allem auch im Hinblick auf die Höhe der Beteiligung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Vereinbarung zur Beteiligung am Solidarpakt zwischen dem Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten Rheinland-Pfalz - und den Ortsgemeinden / Verbandsgemeinde in der im Entwurf beigelegten Fassung zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diesen zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 5: Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; Sonder-Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf, Lieferzeitraum 2024 - 2025
Vorlage: 2-0311/23/13-019

Sachverhalt:

In der 3. Bündelausschreibung Erdgas wurden für die Abnahmestellen der Ortsgemeinde Gönnersdorf keine Angebote abgegeben. Daraufhin wurde für das Jahr 2023 mit dem Grundversorger EVM ein Jahresvertrag abgeschlossen. Für die Jahre 2024/2025 steht daher eine Nachbeschaffung an.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der Lieferung von Erdgas für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das Entgelt beträgt 250 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle in Höhe von 15 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Die Erdgaslieferung wird im offenen Verfahren (§ 15 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten Vergabegremiums. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, allerdings mit einigen Modifikationen aufgrund der Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022. Unverändert wird der Lieferpreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tage im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung, die gegenüber bisher deutlich enger gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden wieder mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Lieferpreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10 % Biogas (Bioerdgas) ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit Bioerdgas ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung für die Ortsgemeinde ab dem 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle notwendigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich weiterhin zur Abnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde nach folgenden Maßgaben erfolgen: **Bioerdgas mit 10 % Biogasanteil für alle Abnahmestellen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 6: Forstwirtschaftsplan 2024
Vorlage: 1-0475/23/13-023

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Gönnersdorf für das Jahr 2024 ist als Anlage beigefügt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Aus der Sicht des Forstes wird die Empfehlung ausgesprochen, dass im Revier mehr Wild geschossen werden sollte, um die Baumkulturen besser vor Wildschäden zu schützen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von € zu erwartende Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum Forstetat des Vorjahres 2023 (27.079 €) wiederum ein positives Forstwirtschaftsergebnis der Ortsgemeinde Gönnersdorf dar.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gönnersdorf stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2024 und der Übernahme der Planansätze in den Haushaltsplan 2024 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 7: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024 Vorlage: 1-0383/23/13-020

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Im Vorjahr wurde das Brennholz zu folgenden Konditionen verkauft:

- 60 € / fm Langholz am Weg gerückt, inkl. MwSt. für Einheimische
- 70 € /fm Langholz am Weg gerückt, inkl. MwSt für Auswärtige
- Bestellmenge begrenzt auf 8 fm pro Haushalt

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat das Brennholz 2023/2024 zu folgenden Konditionen zu veräußern:

- 60 € / fm Langholz am Weg gerückt, inkl. MwSt. für Einheimische
- 75 € /fm Langholz am Weg gerückt, inkl. MwSt für Auswärtige
- Bestellmenge begrenzt auf 8 fm pro Haushalt

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 8: Informationen des Ortsbürgermeisters

Starkregen- und Hochwasserschutzkonzept:

Am 11. September wurde durch die Fa. Hömme über Schutzmaßnahmen bei Starkregen und Hochwasserereignissen berichtet.

Vorkehrungen, die die Bürger u.a. am Eigentum treffen können und Maßnahmen, die von Seiten der Gemeinde ergriffen werden sollen, werden in einem Förderantrag an die SGD Nord gestellt. Diese werden in 2024 erfolgen. Wie die Maßnahmen dann umgesetzt werden, wird im Einzelfall entschieden. 17 Bürger aus Gönnersdorf nahmen an der Veranstaltung im Gemeindehaus Birgel teil.

Spielplätze in der Gemeinde

Die TÜV-Berichte wiesen einige Mängel auf, die in der Abarbeitung sind. Für die Erneuerung der Nestschaukel wurde ein Förderantrag beim Kreis gestellt.

Baumaßnahme B 421

Erforderliche Einigungen mit Grundstückseigentümern sind weitestgehend abgeschlossen. – Hier sind Verhandlungen vom LBM gelaufen oder laufen.

Durch die Sperrung der Zufahrt über das Kylltal zur B 421 können die Baumaßnahmen zügiger durchgeführt werden. Insbesondere im Bereich der Kreuzung "Zum Kylltal/Zum Hirtenberg" im Bereich der B 421 sind intensive Erdarbeiten erforderlich. Aus diesem Grund erfolgt die Umleitung über die Jünkerather Straße, die durch ein beidseitiges Halteverbot durchaus besser befahrbar ist.

Beim LBM ist bereits hingewiesen worden, dass eventuelle Schäden an der Gemeindestraße im Anschluss zu beheben sind. Es wurde im Vorfeld eine Bestandsaufnahme gemacht. Auch Schäden an den Bürgersteigen in der Hauptstr. wurden angemeldet.

Zuschussanträge für Starkregenschäden 14. und 15. Juni 2021

Die Zuschussanträge, die von der VG Gerolstein gestellt werden, sind in der Vorbereitung.

Elektrifizierung der Eifelstecke

In Vorbereitung der Elektrifizierung wurde mit der Ortsgemeinde eine Vereinbarung über die Nutzung von gemeindeeigenen Grundstücken im Gleisbereich besprochen. Nutzungsvereinbarungen sollen in Kürze geschlossen werden. Der Ausbau der Eifelstrecke ist bis 31.12.2026 geplant.

Nutzungsvertrag mit JUWI

Von der Fa. JUWI liegt uns ein Nutzungsvertrag vor. JUWI ist Erbauer der WEA in Reuth. Die Kabeltrasse soll über Gemarkung Gönnersdorf nach Jünkerath verlaufen. Derzeit werden die Vereinbarungen geprüft. In der nächsten GR-Sitzung soll dann ein Beschluss gefasst werden.

Patenschaft mit der Bundeswehr

Nach Anfrage von der Bundeswehr Gerolstein, Informationstechnikbataillon 281, 3. Kompanie und Zustimmung im Gemeinderat findet am Donnerstag, dem **19. Oktober** hier im Gemeindehaus die förmliche Begründung der Patenschaft statt. Hierzu wird die Bevölkerung sowie Vertreter der 3. Kompanie eingeladen.

Mädelsflohm am 29.10.

Der Versuch seit letztem Jahr einige Vereine neu zu motivieren sind gescheitert. Lediglich eine Veranstaltung am 1. Mai – die auch gut angenommen wurde konnte durchgeführt werden. In den Vereinen eine neue, gemeinsame Lösung zu erarbeiten ist bisher kläglich gescheitert.

Eine Kirmes oder ähnliche Veranstaltung war angedacht, passte aber nicht.

Erfreulicherweise haben sich einige Damen aus diesen vielen Treffen dennoch engagiert und führen am **29. Oktober** erstmals einen „**Mädelsflohm**“ durch. Dies erfolgt im Gemeindehaus, das kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Nach vielen, vielen, Versuchen wurde der Maibaum im September von wenigen Helfern abgebaut.

Lt. den Organisatorinnen ist die Nachfrage groß ich wünsche guten Erfolg.

TOP 9: Anfragen, Verschiedenes

Keine.

Für die Richtigkeit:

Walter Schmidt
(Vorsitzender)

Heike Babendererde
(Protokollführerin)

Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“

Adressen - Ortsgemeinde Gönnersdorf

Anzahl:	PLZ:	Ortsname:	Straße:	HNr.:
1	54584	Gönnersdorf	Achelshof	1
2	54584	Gönnersdorf	Achelshof	2
3	54584	Gönnersdorf	Am Giesenberg	1
4	54584	Gönnersdorf	Am Giesenberg	2
5	54584	Gönnersdorf	Am Giesenberg	3
6	54584	Gönnersdorf	Am Giesenberg	4
7	54584	Gönnersdorf	Am Giesenberg	5
8	54584	Gönnersdorf	Am Giesenberg	6
9	54584	Gönnersdorf	Am Giesenberg	7
10	54584	Gönnersdorf	Am Giesenberg	8
11	54584	Gönnersdorf	Am Giesenberg	9
12	54584	Gönnersdorf	Am Giesenberg	10
13	54584	Gönnersdorf	Am Giesenberg	11
14	54584	Gönnersdorf	An den Leyen	1
15	54584	Gönnersdorf	Hof Rothenstück	1
16	54584	Gönnersdorf	Koblenzer Straße	1
17	54584	Gönnersdorf	Siedlung Stein	1
18	54584	Gönnersdorf	Siedlung Thures	1
19	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	1
20	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	2
21	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	3
22	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	4
23	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	5
24	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	6
25	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	7
26	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	8
27	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	9
28	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	10
29	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	11
30	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	12
31	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	13
32	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	14
33	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	15
34	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	16
35	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	17
36	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	18
37	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	19
38	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	20
39	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	21
40	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	22
41	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	23
42	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	24
43	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	25
44	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	26
45	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	27
46	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	28

47	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	29
48	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	30
49	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	31
50	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	32
51	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	33
52	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	34
53	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	35
54	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	36
55	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	37
56	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	38
57	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	39
58	54584	Gönnersdorf	Tüschwieschen	40
59	54584	Gönnersdorf	Koblenzer Str.	3
60	54584	Gönnersdorf	Koblenzer Str.	5

Vereinbarung zur
Beteiligung am Solidarpakt

Das Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten Rheinland-Pfalz -,
vertreten durch den Leiter des Forstamtes Gerolstein, Herr Michael Schimper
Unter den Dolomiten 6, 54568 Gerolstein

– nachstehend „**Land**“ genannt –

erklärt, gegenüber den Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und
Steffeln,
vertreten durch die Ortsbürgermeisterin bzw. den jeweiligen Ortsbürgermeister und
der Verbandsgemeinde Gerolstein
vertreten durch Herrn Hans Peter Böffgen, Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein,

– nachstehend „**Gemeinden**“ genannt –

die freiwillige Beteiligung des Landes am Solidarpakt

„Regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen in der VG Obere Kyll“
vom 26.09.2013

Präambel

Rheinland-Pfalz unterstützt das Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur zu beschränken. Dies bedeutet, dass die Emission von Klimagasen reduziert werden muss. Erneuerbare Energien leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Aufgrund des besonders hohen Waldflächenanteils an der Gesamtfläche des Landes kommt der Windenergienutzung im Wald in Rheinland-Pfalz eine besondere Bedeutung zu.

Die Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln sind im Solidarpakt der VG Obere Kyll vom 26.09.2013 verpflichtet. Der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz erklärt sich im Rahmen dieser Vereinbarung bereit in Form einer solidarischen Beteiligung zu einer gemeinschaftlichen Entwicklung der Windenergie in den Gemarkungen der oben genannten fünf Gemeinden beizutragen.

§ 1

Vertragsgegenstand

1) Mit der Vereinbarung wird – unter Berücksichtigung der besonderen Raumbedeutung von Windenergieanlagen – das Ziel einer geregelten Windenergienutzung im Land und hier in der Verbandsgemeinde Gerolstein verfolgt.

2) Die Gemeinden haben einen Solidarpakt vereinbart (s. Anlage 1). Das Land verfügt über geeignete Windenergiestandorte im Bereich des Solidarpaktgebietes die im räumlichen Bezug zu weiteren geplanten oder errichteten Anlagen stehen (Windpark Rammelsberg/Weitersberg).

Mit den Einnahmen aus der Flächenverpachtung für die Anlagen auf landeseigenen Grundstücken in den Gemarkungen der fünf oben genannten Gemeinden möchte sich das Land in den Solidarpakt einbringen.

3) Einen Anteil der Pachterlöse der Flächenverpachtung für die Windenergienutzung aus den Anlagen in § 1 Nummer 2 wird das Land wie unter § 2 beschrieben, an die Verbandsgemeinde Gerolstein – als Stellvertreterin für die Ortsgemeinden – abführen.

4) Die Mittel, die der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellt werden, sollen für Investitionen bzw. größeren Unterhaltungsaufwendungen im Bereich Digitalisierung der Schulen, Umsetzung von Hochwasser und Starkregenvorsorgekonzepten sowie für die Sicherstellung des Brandschutzes, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz durch die Feuerwehren verwendet werden.

§ 2

Solidarbeitrag

Es wird zu Grunde gelegt, dass das Land im Rahmen seiner Möglichkeit den beteiligten Kommunen gleichgestellt wird. Der Solidarbeitrag des Landes beträgt 20 Prozent der jährlichen Pachteinnahmen. Dieser Abführungsbetrag wird als Nettoabführung vereinbart. Es erfolgen keine Rückzahlungen an das Land.

Die Zuweisung erfolgt spätestens sechs Wochen nach der Eingangsbuchung.

Die Auszahlung erfolgt für das Land durch das zuständige Forstamt an die Verbandsgemeindekasse Gerolstein.

Bankverbindung: Volksbank Eifel eG

IBAN: DE42 5866 0101 0008 0023 77

BIC: GENODED1BIT

§ 3

Laufzeit und Kündigungsbestimmungen

Das Vertragsverhältnis ist befristet. Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und gilt für die Laufzeit des Solidarpaktes. Das Land Rheinland-Pfalz tritt dem Solidarpakt freiwillig bei und behält es sich entsprechend vor, die freiwillige Erklärung jederzeit mit sechs Wochen Frist zu kündigen.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

....., den

Verbandsgemeinde Gerolstein

Landesforsten Rheinland-Pfalz

.....

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

.....

Michael Schimper, Leiter Forstamt

Ortsgemeinde Birgel

Ortsgemeinde Gönnersdorf

.....

Elmar Malburg, Ortsbürgermeister

.....

Walter Schmidt, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Lissendorf

Ortsgemeinde Schüller

.....

Rudolf Mathey, Ortsbürgermeister

.....

Guido Heinzen, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Steffeln

.....
Sonja Blameuser, Ortsbürgermeisterin

Anlage: 1. Vertrag Solidarpakt „Regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen
in der VG Obere Kyll“ vom 26.09.2013

Zur Vorlage und Genehmigung an die Zentralstelle der Forstverwaltung, 67433 Neustadt/Weinstraße:

Gerolstein, den _____
(Unterschrift)

Die vorstehende Vereinbarung wird genehmigt:

Zentralstelle der Forstverwaltung, 67433 Neustadt/Weinstraße

(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift, Dienstsiegel)

Bündelausschreibung Erdgas 2024/25

- Ausschreibungskonzeption -

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Verbandsgemeinden, Zweckverbänden und Anstalten einschließlich ihrer jeweiligen Eigenbetriebe und kommunalen Gesellschaften eine Sonder-Bündelausschreibung Erdgas an für die **Abnahmestellen, die bis Ende 2023 vertragsfrei** werden. Die operative Umsetzung erfolgt durch die Kommunalberatung RP GmbH. Mit der Teilnahme ist keine eigene Ausschreibung für die Erdgaslieferung mehr erforderlich.

1. Das Wichtigste vorab in Kürze:

- **Lieferzeitraum:** 1.1.2024, 6.00 Uhr bis zum 1.1.2026, 6.00 Uhr (feste Vertragslaufzeit).
- Zur **operativen Durchführung** beauftragen die Teilnehmer unmittelbar die **Kommunalberatung** Rheinland-Pfalz GmbH (KB); der zu erbringende Leistungsumfang ist im Auftrag beschrieben (Anlage 1).
- **Beauftragung und Bevollmächtigung** der KB mit entsprechendem **Ratsbeschluss** und unter Verwendung der vorgegebenen **Formulare**. Die Frist hierfür ist der **16. Juni 2023**.
- Das **Grundentgelt** für die Teilnahme beträgt 250,00 Euro für bis zu 4 Abnahmestellen; für die 5. und jede weitere Abnahmestelle kommt ein **Zuschlag** von 15,00 Euro hinzu; jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.
- Das Beschaffungsmodell erfolgt – wie bisher – in Form einer **strukturierten Beschaffung**; dieses wurde nach den **Erfahrungen aus 2022 angepasst** (z. B. Mehr-/Minder mengenregelung; Risikostreuung bzgl. Preisbildung). Für 2024 bildet der Lieferpreis sich Anfang Dezember auf Basis des Angebotspreises und der tatsächlichen Preisentwicklung (Mittelwert von rund 45 Handelstagen) seit der Angebotsabgabe. Für 2025 gilt das analog mit dem Unterschied, dass die tatsächliche Preisentwicklung eines ganzen Jahreszeitraums herangezogen wird (Oktober 2023 bis September 2024). Dies dient der Risikostreuung. Die Mehr-/Minder mengenregelung liegt nun bei 95 % - 105 %.
- Die **Daten** über **Abnahmestellen** und prognostizierte **Verbräuche** werden im Vorgriff zur Beauftragung bilateral zwischen der kommunalen Verwaltung und switch.on (von der KB beauftragter Dienstleister) neu erfasst (Neuteilnehmer) bzw. auf Basis der bereits vorliegenden Unterlagen abgeglichen (Teilnehmer an der 5. BA). Diese Unterlagen müssen **spätestens bis Anfang Juli 2023** finalisiert sein.
- Die Ausschreibung umfasst wie auch **Bioerdgas**.
- Zur **Zuschlagserteilung** ist die **KB bevollmächtigt**, die dazu ein **Vergabegremium** bildet.
- Soweit eine **Kündigung des laufenden Vertrags** zum 31.12.2023 erforderlich sein sollte, ist das Sache jedes einzelnen Teilnehmers (und nicht der KB).

2. Grundstrukturen der gemeinsamen Beschaffung

- **Vergabeverfahren:** Europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren gemäß § 14 Abs. 1 VgV gebündelt für alle Abnahmestellen und prognostizierten Verbrauchsmengen durch die von jedem einzelnen Teilnehmer damit beauftragte Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, die sich wiederum dem aus allen vorherigen Bündelausschreibungen bekannten Dienstleister switch.on bedient.
- **Beschaffungsmodell:** Das Grundprinzip der strukturierten Beschaffung wird beibehalten. Dies bedeutet, dass der tatsächliche Lieferpreis sich erst nach der Erteilung des Zuschlags anhand der Börsenpreise bildet, die an vorab definierten Terminen ermittelt werden. Dieses Verfahren hat sich bewährt und ist bei den Anbietern akzeptiert. Geändert wurde gegenüber 2022 im Wesentlichen die diese vorab definierten Termine sowie die Mehr- und Mindermengenregelung. Siehe weiter unten.
- **Bioerdgas:** Wie bisher besteht das Angebot, Erdgas mit einem Anteil von (mindestens) 10% an Biogas auszuschreiben. Jeder Teilnehmer hat vorab festzulegen, für welche Abnahmestellen die Beschaffung von Bioerdgas erfolgen soll. Alles Weitere dazu finden Sie in **Anlage 4**.
- **Mehr- und Mindermengenregelung:** Die Ausschreibung basiert auf jährlichen Abnahmemengen, die für jede Abnahmestelle einzeln prognostiziert werden. Die tatsächliche Abnahmemenge weicht (zwangsläufig) davon ab. Die Mehr- und Mindermengenregelung regeln, für welche Korridor um die Prognose herum der angebotene Preis gilt. Bei Über- oder Unterschreitung dieses Korridors entstehen für den Gaslieferanten in der Regel Mehrkosten, weil er fehlende Gasmengen kurzfristig am Spotmarkt zukaufen bzw. überschüssige Mengen dort vermarkten muss. Diese Mehrkosten kann der Lieferant dem Abnehmer in Rechnung stellen.
In Zeiten volatiler Energiemärkte bergen weite Korridore ein höheres wirtschaftliches Risiko und waren 2022 ein maßgeblicher Grund für fehlende Angebote. Daher wird in der vorliegenden Ausschreibung dieser Korridor eng gefasst und liegt zwischen 95% bzw. 105% der Verbrauchsprognose.
Daher ist es ratsam, die Verbrauchsprognose so genau wie möglich vorzunehmen.
- **Losbildung:** Wie bisher werden mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet.
- Der **Angebotspreis** ist der reine Energielieferpreis. Hinzu kommen insbesondere die Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben. Durch Abtrennung der Netznutzungsentgelte wird den regional unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Somit kann (wird) sich der Lieferpreis bei gleichem Angebot und Lieferanten je nach Verteilnetzbetreiber regional unterscheiden.
- **Zuschlagsentscheidung:** Mit der Teilnahme bevollmächtigt jeder Teilnehmer die Kommunalberatung mit der Erteilung des Zuschlags. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien. Der Zuschlag ist

für alle Teilnehmer verbindlich.

Die Entscheidung über den Zuschlag trifft ein **Vergabegremium** aus Vertretern der KB, des GStB sowie aus der Mitgliedschaft (noch einzurichten).

- **Zuschlagskriterien:** Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis, d.h. der reine Energielieferpreis (ohne Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben).
- **Lieferpreis:** Der Lieferpreis für 2024 und 2025 steht jeweils Anfang Dezember des Vorjahres fest. Er ist – wichtig – **nicht identisch mit dem Angebotspreis!** Denn zur Ermittlung des Lieferpreises wird der Angebotspreis an die tatsächliche Marktentwicklung angepasst. Bisher geschah dies auf Basis der Börsenpreise an zwei Terminen im Oktober und November, künftig für das Lieferjahr 2024 an rund 45 Terminen im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende November 2023) und für 2025 anhand eines ganzen Jahreszeitraums (Oktober 2023 bis September 2024). Dadurch wird das Risiko, ein ungünstiges Marktumfeld mit hohem Börsenpreis zu „erwischen“ deutlich verringert (Risikostreuung). Dieses Verfahren betrifft nur den Arbeitspreis, nicht den Grundpreis. Hinzu kommen dann noch – wie oben geschildert – die Netznutzungsentgelte, Steuern und Umlagen.
- **Liefervertrag:** Mit Erteilung des Zuschlags kommt für jeden einzelnen Teilnehmer der für das jeweilige Los ausgeschriebene Liefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten von der KB je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Erdgasliefervertrages. Der **Liefervertrag** muss **nicht mehr unterzeichnet** werden.

3. Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB); Leistungen der KB

Mit der Beauftragung und Bevollmächtigung übernimmt die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB) anstelle jedes einzelnen Teilnehmers sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie Zuschlagserteilung und damit Abschluss des jeweiligen Erdgasliefervertrages.

Die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgen nach entsprechendem Ratsbeschluss unter Verwendung des vorgegebenen Vertragstextes, siehe unten unter 4.

Die Leistungen der KB und der von ihr beauftragten Dienstleister decken im Wesentlichen das gleiche Spektrum ab wie bei den bisherigen Bündelausschreibungen. Sie umfassen die im Auftrag unter III. bzw. VI. gelisteten Aufgaben und Leistungen (siehe **Anlage 1**). Diese umfassen im Wesentlichen

1. die Koordination und Durchführung des gesamten Ausschreibungsverfahrens namens und im Auftrag der Teilnehmer,
2. die Erstellung und Veröffentlichung der vollständigen Vergabebekanntmachung auf Basis der dafür von den Teilnehmern freigegebenen Datengrundlage (Liste der Abnahmestellen),
3. die Sichtung und Wertung der Angebote, die Erstellung eines Ergebnisberichts und die Erteilung des für die Teilnehmer verbindlichen Zuschlags sowie
4. die dementsprechende Ausfertigung der Lieferverträge.

Nicht zu den Aufgaben gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Verträge** (soweit diese erforderlich sein sollte) sowie die Vertragskontrolle während der Laufzeit. Diese hat jeder Teilnehmer eigenverantwortlich sicherzustellen. Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

4. Teilnahme an der Bündelausschreibung; Aufgaben und Pflichten der Teilnehmer

Die Aufgaben bzw. Pflichten der Teilnehmer an der gebündelten Ausschreibung bestehen im Wesentlichen darin:

1. die Kommunalberatung mit der Durchführung der gebündelten Ausschreibung zu **beauftragen** und ihr alle dazu erforderlichen **Vollmachten** zu erteilen,
2. das vereinbarte **Entgelt** zu zahlen,
3. alle für die Durchführung der Ausschreibung erforderlichen **Unterlagen, Informationen und Daten** fristgerecht gemäß dem aus der Ausschreibungskonzeption ersichtlichen Zeitplan zur Verfügung zu stellen, insbesondere die vollständigen Angaben über sämtliche zu beliefernden Abnahmestellen sowie eine möglichst realistische Verbrauchsprognose gemäß dem Merkblatt zur Datenerfassung (**Anlage 3**; dazu gehört auch die Mitteilung über jegliche Änderungen während des Lieferzeitraums) sowie
4. in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass alle zu beliefernden Abnahmestellen zum 01.01.2024 vertragsfrei sind. Für eine evtl. erforderliche **Kündigung** ist jeder Teilnehmer **selbst verantwortlich**.

Alle Teilnehmer verpflichten sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen und verpflichten sich zur Abnahme von dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.

Zu 1. Beauftragung

Frist für die Teilnahme an dieser Bündelausschreibung ist

16. Juni 2023

Für die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgt ausschließlich anhand der vorgegebenen Formblätter.

Vollständig vorzulegen bzw. zu erledigen sind bis zur o. g. Frist:

1. die verbindliche, unterzeichnete und gesiegelte Beauftragung, die auch alle notwendigen Vollmachten enthält (**Anlage 1**);
2. die unterschriebene und gesiegelte Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 2**).
3. die vollständige Angabe der Kontakt- und Vertragsdaten über folgendes Online-Tool

<https://www.umfrageonline.com/c/wjhk4fer>

Zu 2. Entgelt

Das **Entgelt** besteht aus einem Grundentgelt für bis zu 4 Abnahmestellen je Teilnehmer sowie einem Zuschlag für jede 5. und weitere Abnahmestelle je Teilnehmer.

Das **Grundentgelt** beträgt **250,00 Euro** je Teilnehmer (Kommune, EigB, AöR, ZwV)

Der **Zuschlag** beträgt **15,00 Euro** je Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle

Zu 3. Datenerfassung

Die Datenerfassung unterscheidet sich danach, ob bereits der Teilnehmer an der im Jahr 2022 durchgeführten 3. Bündelausschreibung Erdgas teilgenommen hat oder nicht.

Für alle Teilnehmer gilt:

Anders als bisher kann die Datenerfassung bzw. der Abgleich der Daten über die Abnahmestellen und prognostizierten Verbräuche bereits im Vorgriff zur Beschlussfassung im Rat bzw. zur Auftragserteilung erfolgen. Damit kann Zeit gewonnen werden, erfordert aber zugleich, dass die insoweit vorläufigen Angaben nach der Beschlussfassung bzw. Auftragserteilung nochmals bestätigt oder ggf. angepasst werden müssen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt bei den einzelnen Teilnehmern, d. h. diese sind dafür letztverantwortlich, dass alle zur Ausschreibung vorgesehenen Abnahmestellen korrekt und verbindlich in der Liste der Abnahmestellen, die der zur Erstellung der Vergabeunterlagen dient, erfasst werden und der Kommunalberatung übermittelt werden.

Im Zuge des Datenabgleichs wird dann auch nochmal abgefragt, für welche Abnahmestellen Normalgas oder Bioerdgas beschafft werden soll.

Sollte im Einzelfall die Laufzeit einzelner Verträge noch bis Ende 2024 laufen, können auch solche Abnahmestellen im Ausnahmefall mit in diese Ausschreibung aufgenommen werden. Dazu ist in der Kontrollliste als Lieferbeginn der 01.01.2025 einzutragen.

Alle Teilnehmer haben die Liste der Abnahmestellen mit allen erforderlichen Angaben abschließend und verbindlich freizugeben; Frist hierfür ist der 10. Juli 2023.

Wichtig: Sollten Sie in dem Zeitraum bis zum 10. Juni bzw. bei späterer Auftragserteilung bis zum 20. Juni keine Kontrollliste erhalten haben, melden Sie sich bitte umgehend bei der Teilnehmerverwaltung (Kontaktdaten ganz am Ende).

Besonderheiten für Altteilnehmer:

Die Teilnehmer der 3. Bündelausschreibung Erdgas erhalten nach der Auftragserteilung per E-Mail eine Aufstellung der bereits registrierten Abnahmestellen, für die im Sommer 2022 kein Angebot eingegangen war (1. Kontrollliste). Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Liste zu überprüfen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, auch in Bezug auf ggf. neu hinzugekommene bzw. weggefallenen Abnahmestellen.

Besonderheiten für Neuteilnehmer:

Während die Datenerfassung für die Teilnehmer an der 3. Bündelausschreibung im Wesentlichen auf Grundlage der bereits vorliegenden Rechnungsdaten erfolgen kann, müssen die Daten aller Neuteilnehmer erstmals neu erfasst werden; siehe hierzu ausführlich das Merkblatt **Anlage 3**). Auch die Neuteilnehmer erhalten nach der Datenerfassung eine Kontrollliste, die wie oben beschrieben abschließend und verbindlich freizugeben ist.

Zu 4. Rechtzeitige Kündigung der laufenden Verträge

In diese Ausschreibung können ausschließlich **vertragsfreie** Abnahmestellen aufgenommen werden.

Nicht zu den Aufgaben gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Verträge** (so weit diese erforderlich sein sollte). Jeder Teilnehmer an dieser gebündelten Ausschreibung hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die von ihm in die Ausschreibung eingebrachten Abnahmestellen zum 01.01.2024 vertragsfrei sind und die dafür **ggf. notwendigen Kündigungen selbst fristgerecht zu veranlassen**.

Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

5. Zeitplan

Abweichend von den bisherigen Verfahren wird das Verfahren als offenes Verfahren durchgeführt (daher kein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb). Die Datenerfassung kann (und soll) bereits im Vorgriff zur Beschlussfassung über die Beauftragung erfolgen.

April 2023	Information der Kommunen und Bereitstellung aller Unterlagen, die für die Beauftragung der Kommunalberatung erforderlich sind.
bis spät. 16. Juni	Verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung nach vorheriger Beschlussfassung.
bis spät. Ende Juni	Datenerfassung: Erstellung und Abgleich der Liste der Abnahmestellen; Finale Festlegung, für welche Abnahmestellen Bioerdgas beschafft werden soll.
bis spät. 10. Juli 2023	Freigabe der jeweiligen Liste der Abnahmestellen durch jeden einzelnen Teilnehmer.
21. Juli 2023	Spät. Termin für eine Entscheidung über einen Stopp des Ausschreibungsverfahrens aufgrund schädlicher Entwicklungen auf den Energiemärkten.
24. Juli 2023	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe
24. August 2023 11.00 Uhr	Angebotsfrist gemäß § 15 VgV (offenes Verfahren) Öffnung der Angebote
bis 8. Sept. 2023	Auswertung der Angebote und Erstellung des Ergebnisberichts
15. Sept. 2023	Entscheidung über den zu erteilenden Zuschlag
bis 18. Sept. 2023	Information der nicht berücksichtigten Bieter
29. Sept. 2023	Erteilung des Zuschlags
2. Okt. 2023	Ende der Zuschlags- und Bindefrist
30. Okt. 2023	Bekanntmachung über vergebenen Auftrag gemäß § 39VgV
Okt./ Nov. 2023	Maßgeblicher Zeitraum für die Preisbildung für 2024
1. Jan 2024, 6.00 h	Lieferbeginn
Okt. 2023 bis Spt. 2024	Maßgeblicher Zeitraum für die Preisbildung für 2025
1. Jan. 2026, 6.00 h	Ende der Vertragslaufzeit

6. Kontaktdaten

Zentrale E-Mail-Adresse für diese Bündelausschreibung

Energiebeschaffung@kb-rlp.de

Direkte Ansprechpartner

In allen Grundsatzfragen:

Dr. Thomas Rätz, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 127 0172 8466979 traetz@gstbrp.de

Auftrags- und Teilnehmerverwaltung und Entgeltzahlungen

Frau Angelique Schaffner, Kommunalberatung RP

06131 2398 185 E-Mail über zentrales Postfach, s. o.

In allen energiewirtschaftlichen und technischen Fragen

(insbesondere Abnahmestellen, Beschaffungsverfahren und Preisbildung)

Carsten Michael, switch.on energy + engineering gmbh

05242 18215 84 daten@switch-on.de

Vergaberecht, Vergabeverfahren

Simon Layher, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 185 slayher@gstbrp.de

Bündelausschreibung Erdgas 2024/25

- Merkblatt Bioerdgas -

1. Allgemeines und Grundsätze

- Aufgrund besonderer Anforderungen, z.B. aus dem Gebäudeenergiegesetz, besteht im Einzelfall Bedarf und Nachfrage nach Erdgas, dem eine Mindestanteil an Gas aus biogener Quelle beigemischt ist (sog. Biogas aus Biogasanlagen, in der Regel Methan). Dieses Gasgemisch wird als Bioerdgas bezeichnet.
- Daher wird auch in dieser Ausschreibung wieder ein **Bioerdgas-Los** gebildet. Es beinhaltet die Lieferung von **Erdgas mit einem Anteil von (mindestens) 10% an Biogas**.
- Sollte im Einzelfall Bedarf nach der Lieferung von Erdgas mit einem höheren Mindestanteil an Biogas bestehen, bitten wir das zeitnah an unseren Dienstleister switch.on mitzuteilen über daten@switch-on.de. Hier ist dann je nach Nachfrage zu entscheiden, wie aus diesem Bedarf Lose gebildet werden können.

2. Besondere Anforderungen an den Biogas-Anteil und an die Zertifizierung

- Als **Biogas** wird definiert jedes Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne von § 2 und § 3 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) gewonnen wird.
- Solches Biogas ("Biomethan") oder sonstige gasförmige Biomasse kann nach einer entsprechenden Aufbereitung **in das Erdgasnetz eingespeist** werden. Das danach aus einem Gasnetz entnommene Gas **gilt dann als Bioerdgas** (oft auch als Biomethan bezeichnet), wenn und soweit der geforderte Mindestanteil bezogen auf die Gesamtmenge des entnommenen Bioerdgases im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist und wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Bioerdgases von seiner Herstellung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind, die den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen genügen.
- Das Bioerdgas erfüllt zusätzlich die Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08.August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Anlage 4

- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Biogas zu erfolgen, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und gelieferttem Biogas muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- Der Lieferant von Bioerdgas hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. Juni des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an das gelieferte Biogas unaufgefordert zu erbringen. Die Zertifizierung muss durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter erfolgen.

3. Mehrkosten

- Wie jedes Erdgas unterliegt der Marktpreis auch von Bioerdgas grundsätzlich den gleichen allgemeinen Marktgesetzen (insbesondere im Verhältnis von Angebot und Nachfrage).
- Bisher (d.h. bis 2021) war Biogas bereits in der Herstellung bzw. wegen der erforderlichen Zertifizierung in aller Regel deutlich teurer als fossiles Erdgas z.B. aus Russland. Diese Preisrelation hat sich bekanntlich verändert. Allerdings haben sich auch die Herstellungskosten für Biogas wegen auch gestiegener Substratpreise z.T. deutlich erhöht.
- Aktuell (Ende April 2023) verlangt der Markt bei Privathaushalten Aufschläge für Biogas in Höhe von etwa 0,5 bis 1 ct/kWh (z.B. Check24.de). Aber auch diese Aufschläge sind volatil geworden, so dass eine Abschätzung bzw. Prognose der tatsächlichen Lieferkosten aufgrund der nicht vorhersehbaren Marktsituation faktisch nicht möglich ist.

Wirtschaftsplan 2024**(nur für den internen Gebrauch)**

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb(e)	109 GDE Gönnersdorf

Ausdruck vom: 19.09.2023 12:46:41
 Planversion: A-Plan 19.07.2023

	Menge fm	Geschäftssegment		
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz				
Produktion	1.279	0	36.195	
Verkauf	1.205	95.120	0	
Ergebnis Holz		95.120	36.195	58.925
Sonstiger Forstbetrieb				
Sachgüter				
Waldbegründung			1.700	-1.700
Waldpflege			8.300	-8.300
Waldschutz gegen Wild			2.800	-2.800
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			650	-650
Naturschutz und Landschaftspflege				
Erholung und Walderleben			600	-600
Umweltbildung				
Jagd				
Wege			6.900	-6.900
Leistungen für Dritte				
Übrige behördliche Aufgaben				
Übrige Interne Leistungen				
Übriger Forstbetrieb		20.291		20.291
Waldkalkung		4.213	4.681	-468
Sonstige Investitionen				
Projekte				
wechselweiser Einsatz				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		24.504	25.631	-1.127
Ergebnis Forstbetrieb variabel		119.624	61.826	57.798
Beträge der Kommune				
Beträge der Kommune		3.700	15.150	-11.450
Abschreibungen				
Ergebnis Beträge der Kommune		3.700	15.150	-11.450
Betriebsergebnis nach LWaldG		123.324	76.976	46.348

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung**-5 €**

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

Wirtschaftsplan 2024 (Ergebnishaushalt)

Betriebssicht (ohne Kennzahlen)

Stand der Datenbankabfrage: 19.09.2023 12:51:38 Ausdruck vom: 19.09.2023 12:52:00

(Stichtag: 01.10.2021, aktualisiert: 01.10.2021)

Forstamt	16 FA Gerolstein	Forsteinrichtungsdaten	1.215 fm
Betrieb	109 GDE Gönnersdorf	Hiebsatz pro Jahr	182,8 ha
Besteuerungsart	regelbesteuert	Holzboden (HoBo)	6,6 fm / ha
		Hiebsatz pro Hektar HoBo	

Beträge ohne MwSt.									
* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.									
Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre					
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
Holz									
Produktion	1.279		36.195	-36.195	-28,3	-46.240	-36.117		
Verkauf	1.205	95.120		95.120	78,9	101.509	89.482		
Ergebnis Holz		95.120	36.195	58.925	322,3	55.269	53.366		
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	7,0								
Sonstiger Forstbetrieb									
Sachgüter			1.700	-1.700	-1,4	-7.880	-5.640		
Waldbegründung			8.300	-8.300	-6,9	-4.460	-7.254		
Waldpflege			2.800	-2.800	-2,3	-15,3	-1.670		
Waldschutz gegen Wild			650	-650	-0,5	-400	-1.229		
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge									
Naturschutz und Landschaftspflege			600	-600	-0,5	-3,3			
Erholung und Walderleben									
Umweltbildung									
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)									
Wegeunterhalt			6.900	-6.900	-5,7	-2.100	-17.748		
Leistungen für Dritte									
Fördermittel (Forstbetrieb)		24.504		24.504	20,3	134,0	3.045		
Übriges						-3.500	-538		
Waldkalkung			4.681	-4.681	-3,9	-25,6			
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		24.504	25.631	-1.127	-0,9	-6,2	-31.033		
Ergebnis Forstbetrieb variabel		119.624	61.826	57.798	48,0	316,2	22.333		
Beträge der Kommune									
Beträge der Kommune		3.700	15.150	-11.450	-9,5	-62,6	-5.849		
Abschreibungen									
Ergebnis Beträge der Kommune		3.700	15.150	-11.450	-9,5	-62,6	-5.849		
Betriebsergebnis nach LWaldG		123.324	76.976	46.348	38,5	24.279	16.484		

	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre			
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
Finanzmittel (nachrichtlich)								
Investitionen								
Waldkalkung								
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen								
Bestandesveränderungen Rohholz								
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)								
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)								

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:
Vorjahreshöher werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)
produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

Wirtschaftsplan 2024

Stand der Datenbankabfrage: 19.09.2023 12:51:38

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	109 GDE Gönnersdorf

Nachhaltssicht Holz

Ausdruck vom: 19.09.2023 12:52:00

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2021, aktualisiert: 01.10.2021)

Hiebsatz pro Jahr	1.215 fm
Holzboden (HoBo)	182,8 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	6,6 fm / ha

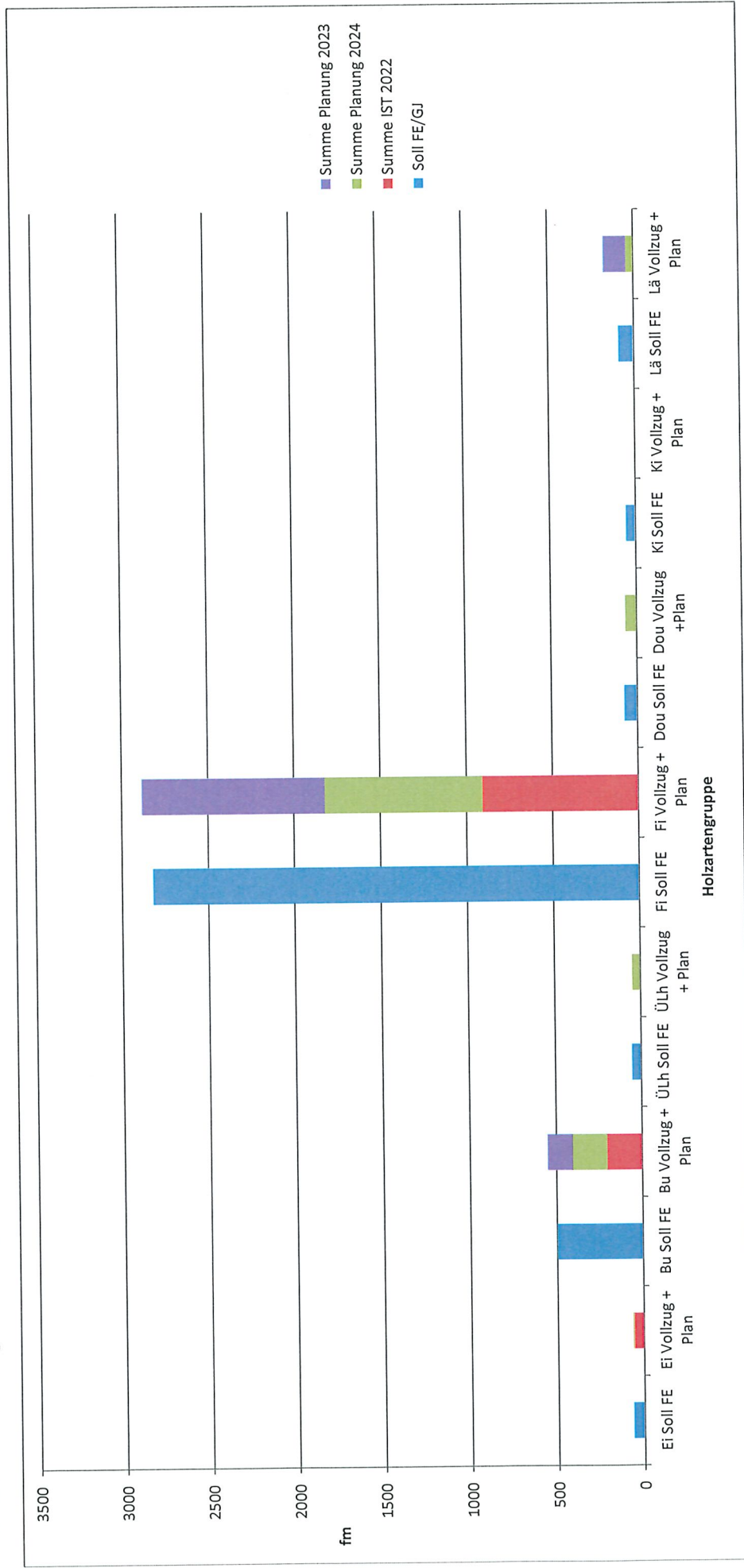
Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ÜLh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ	21	165	18	25	940	29	18	0	1.216
IST 2022	56	203	0	0	905	0	0	0	1.164
Summe IST	56	203	0	0	905	0	0	0	1.164
Durchschnitt IST/GJ	56	203	0	0	905	0	0	0	1.164
Planung 2023	0	146	0	0	1.061	128	0	0	1.335
Planung 2024	6	202	49	64	915	43	0	0	1.279

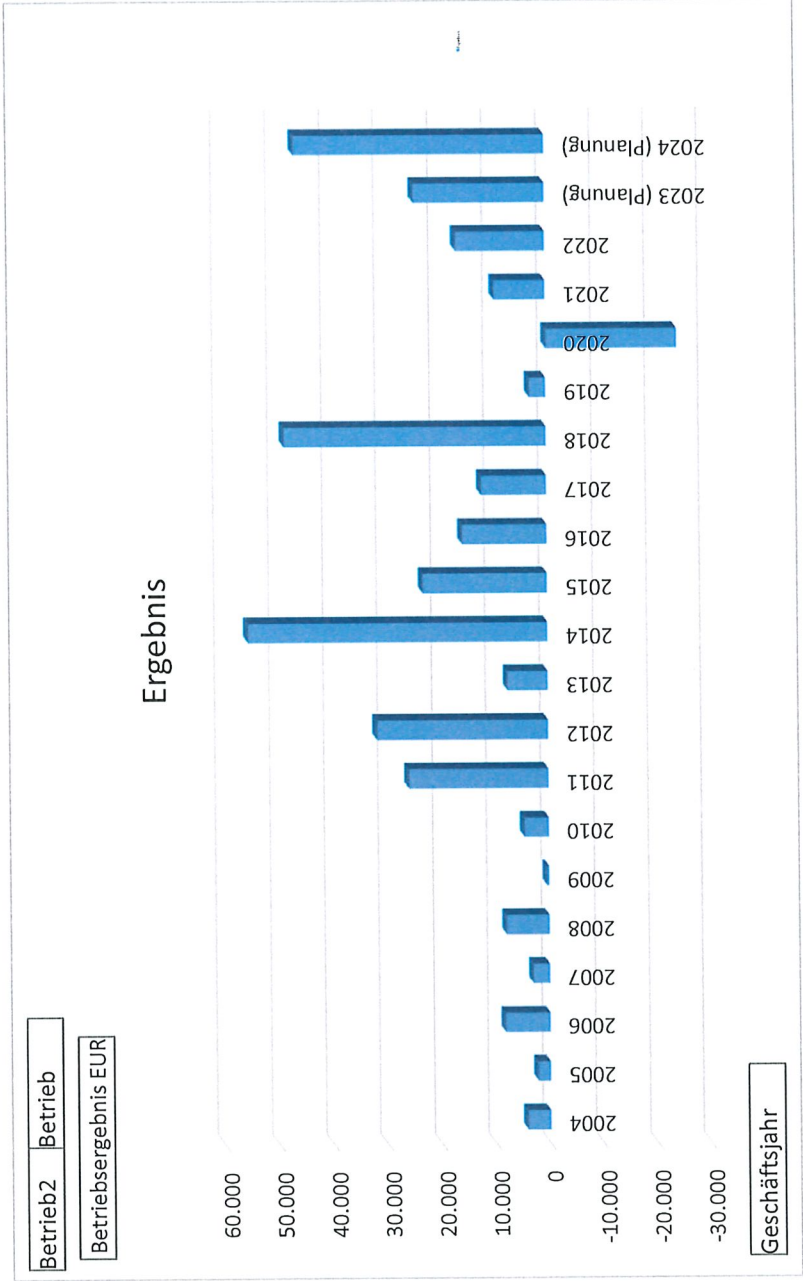
B. Summarischer Vergleich (Diagramm)



Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2022 (Planung 2023/2024)

Betrieb2	(Alle)
Betrieb	Gönnersdorf

Betriebsergebnis EUR	Ergebnis
Geschäftsjahr	
2004	4.261
2005	2.335
2006	8.256
2007	3.102
2008	7.927
2009	413
2010	4.576
2011	25.797
2012	31.591
2013	7.445
2014	55.268
2015	23.022
2016	15.686
2017	12.102
2018	48.467
2019	3.118
2020	-24.461
2021	9.453
2022	16.484
2023 (Planung)	24.279
2024 (Planung)	46.348
Gesamtergebnis	325.471



Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2024

Detaillierte Erträge und Aufwendungen der Kommune, die nicht durch unser forstliches Tun beeinflussbar sind

Waldbesitzer: Ortsgemeinde Gönnersdorf

Wirtschaftsjahr 2024

Erträge im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Wildschadenverütungspauschale (Bitte jagdbezirksweise angeben!)	44290000 o. 44290019	
Jagdbezirk Vietoris		3.700,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Erträge (Mieten/Pachten/Gestattungsverträge etc: Produkt-Nr. 14 05 02, Erlösart 5310, Son.-MB 9860 Wildschadenspauschale: Produkt-Nr. 070801 / EA 5310 / Sonder-MB 9860)		3.700,00

Aufwendungen im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung Forstbetrieb)	56414000	3.500,00
Grundsteuern mit LWK-Beitrag	56810000	1.000,00
Waldbrandversicherung	56419000	200,00
Zertifizierungsgebühren (PEFC)	56420019	50,00
Kosten für Revierdienst (Betriebskostenbeiträge)	52542100	9.700,00
Umlage Forstverband Obere Kyll	54431000	700,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Aufwendungen (Produkt-Nr. 14 05 02, Sonder-MB 9860)		15.150,00

Wirtschaftsplan 2024

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 19.09.2023 12:51:38

Ausdruck vom: 19.09.2023 12:52:00

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	109 GDE Gönnersdorf
Besteuerungsart - Plan	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	3.700	
			414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich	20.291	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		15.150
55510 Ergebnis					23.991	15.150
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	95.120	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		431
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		31.139
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		4.625
55511 Ergebnis					95.120	36.195
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Ertrag	414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich	4.213	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		150
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		4.681
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		500
55513 Ergebnis					4.213	5.331
55514	Erholung und Walderlebnis	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		500
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		100
55514 Ergebnis					0	600
55519	Biologische Produktion	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		300
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		2.400
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		10.100
55519 Ergebnis					0	12.800
55522	Infrastruktur	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		6.100
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		800
55522 Ergebnis					0	6.900
Gesamtergebnis					123.324	76.976